

Einführung von HRM2 – Zusammenstellung nach Themen

Bei Gesprächen mit den Finanzverwaltern der Kantone und den kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen wird die Einführung von HRM2 für den Kanton und die Gemeinden diskutiert.

Insbesondere wird abgeklärt, wie die Wahlmöglichkeiten des Handbuchs Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2 umgesetzt werden.

In diesem Dokument werden die Ergebnisse aus den Besprechungen mit den Kantonen nach Themen dargestellt.

Die Ergebnisse folgender Kantone (19) stehen momentan zur Verfügung:

- Aargau
- Appenzell Ausserrhoden
- Basel-Landschaft
- Basel-Stadt (nur Kanton)
- Bern
- Fribourg
- Genève (nur Kanton)
- Glarus
- Graubünden
- Jura (nur Kanton)
- Luzern (nur Kanton)
- Nidwalden
- Obwalden
- St. Gallen
- Solothurn
- Thurgau
- Uri
- Zug
- Zürich

Mit folgenden Kantonen (3) wurde die Einführung von HRM2 bereits besprochen, die Ergebnisse werden jedoch noch nicht publiziert, da die Projekte noch zu wenig fortgeschritten sind.

- Schwyz
- Tessin
- Valais

Stand: November 2012

Abkürzungen

FV	Finanzvermögen
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards
KKAG	Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen
SF	Selbstfinanzierung
SFG	Selbstfinanzierungsgrad
VV	Verwaltungsvermögen
WoV	Wirkungsorientierte Verwaltungsführung

FE Nr. 05: Grenzwert TA/TP

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- CHF 250'000 vorgesehen	- CHF 10'000 oder tiefer
Appenzell Ausserrhoden	- Empfohlener Grenzwert CHF 20'000	- Entsprechend der Grösse des Gemeinwesens - Empfohlener Grenzwert CHF 10'000
Basel-Landschaft	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
Basel-Stadt	- Kein allgemeiner Grenzwert, nur bei Spezialfällen	- Keine Vorgaben
Bern	- CHF 100'000 (oder tiefer)	- Kein Grenzwert
Fribourg	- Kein Grenzwert im Reglement definiert, Praxis bei CHF 5'000	- Kein Grenzwert geplant
Genève	- Kein Grenzwert	- Noch offen
Glarus	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
Graubünden	- CHF 100'000	- Kein Grenzwert
Jura	- Kein Grenzwert	- Noch offen
Luzern	- CHF 5'000	- Noch offen
Nidwalden	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
Obwalden	- CHF 25'000	- Kein Grenzwert
St. Gallen	- Kein Grenzwert, 12 Perioden - Wesentlichkeit	- Kein Grenzwert (Wesentlichkeit)
Solothurn	- Kein Grenzwert	- >20% Aktivierungsgrenze: Abgrenzung zwingend - >50% Budgetposition: Abgrenzung empfohlen - >50% Budgetposition: Abgrenzung fakultativ
Thurgau	- Kein Grenzwert	- Kein Grenzwert
Uri	- Kein Grenzwert (Wesentlichkeit)	- Kein Grenzwert (Wesentlichkeit)
Zug	- Noch offen	- Kein Grenzwert
Zürich	- CHF 100'000	- Kein Grenzwert

FE Nr. 07: Steuerverbuchung

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Appenzell Ausserrhoden	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Basel-Landschaft	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Steuerabgrenzungs-Prinzip
Basel-Stadt	- Steuerabgrenzungs-Prinzip, allerdings bezogen auf das Fälligkeitsjahr und nicht auf das Steuerjahr	- Keine Vorgaben
Bern	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Fribourg	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Steuerabgrenzungs-Prinzip wird angestrebt
Genève	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Noch offen
Glarus	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Graubünden	- Steuerabgrenzungsprinzip	- Mindestens Soll-Prinzip
Jura	- Soll-Prinzip	- Noch offen
Luzern	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Noch offen
Nidwalden	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Obwalden	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
St. Gallen	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Solothurn	- Soll-Prinzip	- Mindestens Soll-Prinzip - Möglichkeit Soll-Prinzip+
Thurgau	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Uri	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Zug	- Soll-Prinzip	- Soll-Prinzip
Zürich	- Steuerabgrenzungs-Prinzip	- Soll-Prinzip - Möglichkeit, für Steuerabgrenzungs-Prinzip zu optieren

FE Nr. 08: Vorfinanzierungen

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- Nicht zulässig - Ausgleichsreserve geplant	- Zulässig
Appenzell Ausserrhoden	- Zulässig, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft	- Zulässig, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft
Basel-Landschaft	- Zulässig - Es bestehen viele Vorfinanzierungen	- Zulässig
Basel-Stadt	- Nicht zulässig - Spezielle Form für die Finanzierung der vergangenen Pensionskassen-sanierungen	- Keine Vorgaben
Bern	- Nicht zulässig	- Zulässig - Reglement analog Spezialfinanzierungen notwendig
Fribourg	- Zulässig	- Zulässig
Genève	- Nicht zulässig	- Noch offen
Glarus	- Zulässig, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft - Beschlussfassung durch das Organ, welches die entsprechende Ausgabenkompetenz innehat	- Zulässig, aber an bestimmte Bedingungen geknüpft - Beschlussfassung durch das Organ, welches die entsprechende Ausgabenkompetenz innehat
Graubünden	- Zulässig	- Zulässig, wenn dadurch kein Aufwandüberschuss entsteht
Jura	- Zulässig, müssen aber mit dem Budget beschlossen werden - Momentan gibt es keine	- Noch offen
Luzern	- Nicht zulässig	- Noch offen
Nidwalden	- Zulässig	- Zulässig
Obwalden	- Zulässig	- Zulässig
St. Gallen	- Nicht zulässig	- Zulässig (auch für die Erfolgsrechnung)
Solothurn	- Nicht zulässig	- Zulässig, Bedingungen sind einzuhalten
Thurgau	- Zulässig	- Zulässig
Uri	- Zulässig, sind in jedem Fall zu budgetieren	- Zulässig, bedürfen einer Rechtsgrundlage
Zug	- Es gibt Reserven-Konten im Eigenkapital	- Noch offen - Es bestehen Reserven-Konten
Zürich	- Nicht zulässig	- Zulässig

FE Nr. 10: Verbuchung Investitionsbeiträge

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- Brutto-Verbuchung (Netto-Verbuchung als Option)	- Netto-Verbuchung
Appenzell Ausserrhoden	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Basel-Landschaft	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Basel-Stadt	- Brutto-Verbuchung, jedoch als Minus-Aktivkonto anstelle Passivkonto	- Keine Vorgaben
Bern	- Brutto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Fribourg	- Netto-Verbuchung	- Brutto-Verbuchung wird angestrebt
Genève	- Brutto-Verbuchung	- Noch offen
Glarus	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Graubünden	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Jura	- Netto-Verbuchung	- Noch offen
Luzern	- Brutto-Verbuchung	- Noch offen
Nidwalden	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Obwalden	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
St. Gallen	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Solothurn	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Thurgau	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Uri	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Zug	- Netto-Verbuchung	- Netto-Verbuchung
Zürich	- Brutto-Verbuchung	- Brutto-Verbuchung

FE Nr. 10/12: Aktivierungsgrenze

Kanton	Gemeinden
Aargau	- CHF 250'000 - CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner
Appenzell Ausserrhoden	- Empfohlener Wert CHF 100'000 - Entsprechend der Grösse des Gemeinwesens - Empfohlener Grenzwert CHF 10'000
Basel-Landschaft	- CHF 300'000 - CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner (gemäss KKAG)
Basel-Stadt	- CHF 50'000 Mobilien, immaterielle Anlagen - CHF 300'000 Immobilien - Keine Vorgaben
Bern	- CHF 5'000 - CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner (gemäss KKAG)
Fribourg	- CHF 250'000 - Noch offen - Abstufung nach Gemeindegrösse denkbar
Genève	- Keine definierte Grenze - Noch offen
Glarus	- CHF 500'000 - CHF 100'000
Graubünden	- CHF 200'000 - CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner
Jura	- CHF 20'000 - Noch offen
Luzern	- CHF 50'000 Sachanlagen - CHF 200'000 Immaterielle Anlagen - Noch offen
Nidwalden	- CHF 50'000 - CHF 50'000
Obwalden	- In der Regel CHF 100'000 - In der Regel CHF 100'000
St. Gallen	- CHF 3'000'000 (fak. Finanzreferendum) - CHF 30'000 bis 2'000 Einwohner CHF 75'000 bis 5'000 Einwohner CHF 150'000 bis 10'000 Einwohner CHF 200'000 ab 10'000 Einwohner
Solothurn	- CHF 50'000 - Nicht aktiviert werden Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge, Geräte - CHF 25'000 bis 1'000 Einwohner CHF 50'000 bis 5'000 Einwohner CHF 75'000 bis 10'000 Einwohner CHF 100'000 ab 10'000 Einwohner - (gemäss KKAG)
Thurgau	CHF 100'000, evtl. höher - Noch offen
Uri	- Ist noch zu definieren (bisher CHF 100'000) - CHF 20'000 bis 1'000 Einwohner CHF 30'000 bis 2'000 Einwohner CHF 40'000 bis 5'000 Einwohner CHF 50'000 ab 5'000 Einwohner
Zug	- IT CHF 50'000, Investitionsbeiträge CHF 1, Rest CHF 100'000 - Keine vorgegebene Aktivierungsgrenze, Gemeinden definieren diese selber (Wesentlichkeit)
Zürich	- CHF 50'000 Sachanlagen - CHF 200'000 Immaterielle Anlagen - CHF 10'000 bis 5'000 Einwohner CHF 20'000 bis 50'000 Einwohner CHF 50'000 ab 50'000 Einwohner

FE Nr. 12: Abschreibungsmethode

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
Appenzell Ausserrhoden	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
Basel-Landschaft	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
Basel-Stadt	- Linear nach Nutzungsdauer	- Keine Vorgaben
Bern	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
Fribourg	- Degressiv nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
Genève	- Linear nach Nutzungsdauer	- Noch offen
Glarus	- Degressiv nach Nutzungsdauer	- Degressiv nach Nutzungsdauer
Graubünden	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
Jura	- Linear nach Nutzungsdauer	- Noch offen
Luzern	- Linear nach Nutzungsdauer	- Noch offen
Nidwalden	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
Obwalden	- Lineare und degressive Abschreibungen nach Nutzungsdauer zulässig	- Grundsätzlich degressive Abschreibungen; bei bestimmten Ausnahmen sind lineare Abschreibungen zulässig
St. Gallen	- Linear, jedoch nicht nach Nutzungsdauer	- Linear oder degressiv aufgrund der Nutzungsdauer
Solothurn	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer
Thurgau	- Linear nach Nutzungsdauer, wobei in speziellen Bereichen auch degressive möglich sind	- Linear oder degressiv nach Nutzungsdauer
Uri	- Linear nach Nutzungsdauer	- Degressiv nach Nutzungsdauer auf dem Restbuchwert (Nettodarstellung) - Ausnahme: lineare Abschreibungen auf dem Anschaffungswert für gebührenfinanzierte Bereiche
Zug	- Degressiv auf dem Restbuchwert	- Degressiv auf dem Restbuchwert
Zürich	- Linear nach Nutzungsdauer	- Linear nach Nutzungsdauer

FE Nr. 12: Anlagekategorien und Abschreibungssätze

Kanton	Gemeinden
Aargau	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 5 – 7 Anlagekategorien
Appenzell Ausserrhodon	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 8 Anlagekategorien
Basel-Landschaft	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Rund 20 Anlagekategorien
Basel-Stadt	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Rund 40 Anlagekategorien
Bern	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Rund 220 Anlagekategorien
Fribourg	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Für Liegenschaften sind mind. 10 % vom Restbuchwert vorgesehen, max. Dauer 20 Jahre
Genève	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Rund 12 Anlageklassen mit Unterkategorien
Glarus	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 10 Anlagekategorien
Graubünden	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorien - Grundstücke werden nicht abgeschrieben - Abschreibungen beginnen mit der Nutzung (Jahresabschreibung)
Jura	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - 9 Anlagekategorien - Bebaute Grundstücke werden abgeschrieben - Abschreibungen werden bereits ab Baubeginn verbucht (nicht erst ab Nutzungsbeginn)
Luzern	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
Nidwalden	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
Obwalden	- Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
St. Gallen	- CHF < 9 Mio. = 5 Jahre - CHF > 9 Mio. = 10 Jahre - Max. 25 Jahre - Keine Anlagenbuchhaltung, da nur wenige Objekte (Excel)

FE Nr. 12: Anlagekategorien und Abschreibungssätze (Fortsetzung)

	Kanton	Gemeinden
Solothurn	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Nutzungsdauer nach Anlagekategorien - 18 Anlagekategorien 	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Anlagekategorien gemäss KKAG
Thurgau	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien 	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien
Uri	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Bebaute Grundstücke werden abgeschrieben, sofern Ausscheidung nicht möglich oder unzweckmässig 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbuchhaltung ist fakultativ (Ausnahme gebührenfinanzierte Bereiche) - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Bebaute Grundstücke werden i.d.R. abgeschrieben
Zug	<ul style="list-style-type: none"> - Keine flächendeckende Anlagenbuchhaltung - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie (5 Anlagekategorien) - Grundstücke werden abgeschrieben - Investitionen werden bereits im Bau abgeschrieben 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbuchhaltung nicht vorgeschrieben - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie (5 Anlagekategorien) - Grundstücke werden abgeschrieben - Investitionen werden bereits im Bau abgeschrieben
Zürich	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien 	<ul style="list-style-type: none"> - Festgelegte Abschreibungssätze nach Anlagekategorie - Diverse Anlagekategorien

FE Nr. 12: Zusätzliche Abschreibungen

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- Nicht zulässig	- Nicht zulässig
Appenzell Ausserrhodan	- Zulässig	- Zulässig
Basel-Landschaft	- Zulässig	- Nicht zulässig
Basel-Stadt	- Nicht zulässig	- Keine Vorgaben
Bern	- Nicht zulässig	- Zulässig - Müssen vorgenommen werden, solange ein Ertragsüberschuss besteht und die SF unter 100 % liegt
Fribourg	- Zulässig	- Sollen nicht mehr zulässig sein
Genève	- Nicht zulässig	- Noch offen
Glarus	- Zulässig, unter bestimmten Bedingungen, wenn - Kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist - Dadurch kein Verlust in der Erfolgsrechnung entsteht - Die Nutzungsdauer nicht verkürzt wird	- Zulässig, unter bestimmten Bedingungen, wenn - Kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist - Dadurch kein Verlust in der Erfolgsrechnung entsteht - Die Nutzungsdauer nicht verkürzt wird
Graubünden	- Nicht zulässig	- Zulässig, darf nicht zu einem Aufwandüberschuss führen, allfälliger Bilanzfehlbetrag muss abgetragen sein, vorgeschriebene Abschreibungen nach Nutzungsdauer müssen gedeckt sein
Jura	- Nicht zulässig	- Noch offen
Luzern	- Nicht zulässig	- Noch offen
Nidwalden	- Zulässig - Vorgeschrieben, bis SF 85 % beträgt	- Zulässig
Obwalden	- Zulässig	- Zulässig
St. Gallen	- Zulässig	- Zulässig
Solothurn	- Nicht zulässig	- Grundsätzlich nicht zulässig, ausser zur Sicherstellung nachhaltiger Ertragskraft (Selbstfinanzierungsregel)
Thurgau	- Voraussichtlich zulässig	- Voraussichtlich zulässig
Uri	- Zulässig	- Zulässig
Zug	- Zulässig, sofern budgetiert oder aus Überschussverwendung	- Zulässig, sofern budgetiert oder aus Überschussverwendung
Zürich	- Nicht zulässig	- Nicht zulässig

FE Nr. 13: Konsolidierung

Kanton	Gemeinden
Aargau	- Kreise 1 und 2 sollen konsolidiert werden, nicht jedoch Kreis 3
Appenzell Ausserrhodon	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert
Basel-Landschaft	- Rechnungen der Spitalbetriebe sollen nicht konsolidiert werden, werden aber im Beteiligungsspiegel aufgeführt
Basel-Stadt	- Stammhausrechnung für Budget und Finanzplanung - Kreise 1 bis 3 für konsolidierte Rechnung, ausser Kantonalbank und unwesentliche Beteiligungen
Bern	- Keine Konsolidierung von BKW FMB Energie AG, BEDAG Informatik AG, BLS AG und regionale Spitalzentren - Diese werden im Beteiligungsspiegel aufgeführt
Fribourg	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert - Kreis 3 wird nicht konsolidiert, Angaben werden im Beteiligungsspiegel aufgeführt
Genève	- Kreise 1 bis 3 werden konsolidiert - Konsolidierungskreis wird in Artikel 5 und 6 des REEF definiert
Glarus	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel, Konsolidierung ist möglich
Graubünden	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren, Ausnahme: Arbeitslosenkasse GR, unselbstständige Anstalt - Ausführlicher Ausweis im Beteiligungsspiegel
Jura	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel
Luzern	- Die Konsolidierung orientiert sich an der Beherrschung sowie der Wesentlichkeit von Aufwand, Ertrag, Vermögen oder Schulden Die konsolidierte Rechnung umfasst nebst dem kantonalen Finanzhaushalt die Universität Luzern, die Lustat Statistik Luzern, das Luzerner Kantonsspital, die Luzerner Psychiatrie und den Verkehrsverbund Luzern - Die Anteile an der Luzerner Kantonalbank im Verwaltungsvermögen werden nach der Equity-Methode konsolidiert - Rest im Beteiligungsspiegel
Nidwalden	- Konsolidierung nur von Anstalten, die HRM2 anwenden - Ansonsten im Beteiligungsspiegel
Obwalden	- Gemäss Handbuch - Beteiligungsspiegel

FE Nr. 13: Konsolidierung (Fortsetzung)

	Kanton	Gemeinden
St. Gallen	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel
Solothurn	- Kreise 1 und 2 werden konsolidiert - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel - Es besteht eine Beteiligungsstrategie	- Kreis 1 und 2 sind zu konsolidieren - Kreis 3 Beteiligungsspiegel
Thurgau	- Zu konsolidierende Einheiten werden eher eng gefasst - Spital TG AG soll z.B. nicht konsolidiert werden - Beteiligungsspiegel	- Beteiligungsspiegel
Uri	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren (inkl. unselbständige Anstalten) - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel (z.B. Kantonbank, Kantonsspital)	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren (inkl. unselbständige Anstalten) - Kreis 3 im Beteiligungsspiegel
Zug	- Kreise 1 und 2 sind zu konsolidieren (z.B. Gerichte) - Kreis 3 ohne Anstalten im Beteiligungsspiegel (z.B. Kantonbank, Kantonsspital)	- Noch nicht definiert
Zürich	- Keine Konsolidierung von unselbständigen Anstalten mit eigener Rechnung - Beteiligungsspiegel	- Möglichkeit, für umfassende Konsolidierung zu optieren - Beteiligungsspiegel

FE Nr. 14: Geldflussrechnung

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
Appenzell Ausserrhoden	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
Basel-Landschaft	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
Basel-Stadt	- Indirekte Methode	- Keine Vorgaben
Bern	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
Fribourg	- Indirekte Methode	- Voraussichtlich indirekte Methode
Genève	- Indirekte Methode	- Noch offen
Glarus	- Ist ab 2015 in der Jahresrechnung auszuweisen - Methode wird nicht vorgegeben - Details sind im Handbuch geregelt	- Ist ab 2015 in der Jahresrechnung auszuweisen - Methode wird nicht vorgegeben - Details sind im Handbuch geregelt
Graubünden	- Indirekte Methode	- Beide Methoden zulässig
Jura	- Indirekte Methode - Wird vorerst noch im Excel erstellt	- Noch offen
Luzern	- Indirekte Methode	- Noch offen
Nidwalden	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
Obwalden	- Im Moment noch offen	- Im Moment noch offen
St. Gallen	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
Solothurn	- Indirekte Methode	- Manuelle Erstellung: indirekte Methode - Automatische Erstellung: direkte Methode
Thurgau	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
Uri	- Indirekte Methode	- Indirekte Methode
Zug	- Direkte Methode	- Beide Methoden möglich (je nach Möglichkeit der Software)
Zürich	- Indirekte Methode	- Indirekte und direkte Methode

FE Nr. 17: Finanzpolitische Bestimmungen

	Kanton	Gemeinden
Aargau	<ul style="list-style-type: none"> - Ausgaben- und Schuldenbremse - Amortisation neuer Nettoschulden innerhalb von 5 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Haushaltsgleichgewicht - Jährliche Abtragung des Bilanzfehlbetrags um 30 % des Restbuchwerts - Mindesthöhe des Eigenkapitals
Appenzell Ausserrhodon	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgsrechnung ist mittelfristig (7 Jahre) auszugleichen - Keinen Aufwandüberschuss budgetieren, wenn Bilanzfehlbetrag besteht - Bilanzfehlbetrag innert 7 Jahren abtragen - Investitionsbremse 	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgsrechnung ist mittelfristig (7 Jahre) auszugleichen - Keinen Aufwandüberschuss budgetieren, wenn Bilanzfehlbetrag besteht - Bilanzfehlbetrag innert 7 Jahren abtragen - Investitionsbremse
Basel-Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Defizitbremse - Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben werden - Steuersenkung nur möglich, wenn SFG mind. 75 % beträgt 	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von 5 Jahren abgeschrieben werden, jährlich um mind. 25 % ab erstem Budgetjahr seit Entstehung
Basel-Stadt	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldenbremse aufgrund der Nettoschuldenquote 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Vorgaben
Bern	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldenbremse für Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung - Steuererhöhungsbremse - Finanzhaushalt muss mittelfristig ausgeglichen sein 	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanzfehlbetrag muss innerhalb von 8 Jahren abgeschrieben werden
Fribourg	<ul style="list-style-type: none"> - Budget muss ausgeglichen sein unter Berücksichtigung der Konjunktur und allfälliger ausserordentlicher Finanzbedürfnisse - Entstandene Verluste sind in den Folgejahren auszugleichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Noch offen
Genève	<ul style="list-style-type: none"> - Budgetausgleich mit Hilfe einer Konjunkturreserve - Strenge Regeln nach zwei Jahren mit Aufwandüberschuss; Abweichungen nur mit absolutem Mehr der Legislative möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Noch offen
Glarus	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse müssen i.d.R. innert 5 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich 20 % - SFG mind. 80 % sofern Nettoverschuldungsquotient > 200 % 	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse müssen i.d.R. innert 5 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich 20 % - SFG mind. 80 % sofern Nettoverschuldungsquotient > 200 %
Graubünden	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse sollen mittelfristig (4-5 Jahre) ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich mind. 20 % vom Restbuchwert 	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse sollen mittelfristig (4-5 Jahre) ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich mind. 20 % vom Restbuchwert
Jura	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldenbremse - SFG muss im Budget mind. 80 % betragen - Bei Bilanzfehlbetrag oder wenn Nettoschulden 150 % des Steuerertrages übersteigen, muss SFG im Budget mind. 100 % betragen 	<ul style="list-style-type: none"> - Noch offen

FE Nr. 17: Finanzpolitische Bestimmungen (Fortsetzung)

	Kanton	Gemeinden
Luzern	<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgsrechnung und Geldzufluss aus betrieblicher Tätigkeit und Geldabfluss aus Investitionstätigkeit in das VV sind innert 5 Jahren auszugleichen - Diverse jährliche Vorgaben 	<ul style="list-style-type: none"> - Noch offen
Nidwalden	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanzfehlbetrag muss jährlich um mind. 20 % abgeschrieben werden - Mindestselbstfinanzierung von 85 % - Ausgaben- und Schuldenbremse 	<ul style="list-style-type: none"> - Bilanzfehlbetrag muss jährlich um mind. 10 % abgeschrieben werden
Obwalden	<ul style="list-style-type: none"> - Budget- und Schuldenbremse - Haushaltgleichgewicht innert 8 bis 10 Jahren - Beschränkung des budgetierten Aufwandüberschusses - SFG im 5-Jahresdurchschnitt mind. 100 % 	<ul style="list-style-type: none"> - Budget- und Schuldenbremse - Haushaltgleichgewicht innert 8 bis 10 Jahren - Beschränkung des budgetierten Aufwandüberschusses - SFG im 10-Jahresdurchschnitt mind. 100 %
St. Gallen	<ul style="list-style-type: none"> - Schuldenbremse (seit 1929!) - Aufwandüberschuss, der nicht durch freies Eigenkapital gedeckt werden kann, ist dem übernächsten Voranschlag zu belasten - Steuern können nur gesenkt werden, sofern das freie Eigenkapital den geschätzten Ertrag von 20 Prozent der einfachen Steuer übersteigt 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufwandüberschuss, der nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann, ist dem übernächsten Voranschlag zu belasten
Solothurn	<ul style="list-style-type: none"> - Defizitbremse - Aufwandüberschuss im Budget möglich, solange Eigenkapital besteht - Abtragung Bilanzfehlbetrag innert 4 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Abbau Bilanzfehlbetrag innert 8 Jahren - Schuldenbegrenzung - Zusätzliche Abschreibungen zur Sicherstellung Ertragskraft
Thurgau	<ul style="list-style-type: none"> - Neue Ausgabenwachstumsbremse - Kennzahlensystem 	<ul style="list-style-type: none"> - Kennzahlensystem
Uri	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse müssen innert 6 Jahren ausgeglichen sein - SFG über 6 Jahre mind. 80 % - Nettoschulden max. 100 % des Steuerertrags inkl. Wasserzinsen - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich mind. 20 % vom Restbuchwert 	<ul style="list-style-type: none"> - Ergebnisse sollten innert 6 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag jährlich mind. 20 % vom Restbuchwert
Zug	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erfolgsrechnung muss i.d.R. innert 5 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag innert 3 Jahren 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Erfolgsrechnung muss i.d.R. innert 5 Jahren ausgeglichen sein - Abbau Bilanzfehlbetrag innert 3 Jahren
Zürich	<ul style="list-style-type: none"> - Mittelfristiger Ausgleich der Rechnung (8 Jahre) - Abschreibung Bilanzfehlbetrag mind. 20 % jährlich 	<ul style="list-style-type: none"> - Haushaltgleichgewicht - Abschreibung Bilanzfehlbetrag innert 5 Jahren - Bestimmungen zu Aufwandüberschuss und Höhe Eigenkapital

FE Nr. 18: Finanzkennzahlen

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität - Evtl. noch weitere
Appenzell Ausserrhoden	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Basel-Landschaft	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Basel-Stadt	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	-
Bern	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Fribourg	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Genève	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Noch offen
Glarus	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Graubünden	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität - Zusätzlich Steuer- und Staatsquote	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Jura	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Noch offen
Luzern	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Noch offen
Nidwalden	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Obwalden	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
St. Gallen	- Kennzahlen 1. Priorität sicher, 2. noch offen	- Kennzahlen 1. Priorität sicher, 2. noch offen
Solothurn	- Kennzahlen 1. Priorität sicher, 2. Noch offen	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität, sowie weitere
Thurgau	- Noch offen	- Noch offen
Uri	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Zug	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität
Zürich	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität	- Kennzahlen 1. und 2. Priorität

FE Nr. 19: Übergang HRM2

	Kanton	Gemeinden
Aargau	- VV soll neu bewertet werden - Überprüfung Zuordnung FV / VV	- Neubewertung VV
Appenzell Ausserrhoden	- Neubewertung der Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen Beteiligungen und Darlehen im VV	- Neubewertung der Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungen Beteiligungen und Darlehen im VV
Basel-Landschaft	- Keine Neubewertung VV - Bestehendes VV wird über bestimmte Restnutzungsdauer abgeschrieben	- Keine Neubewertung VV - Bestehendes VV wird über bestimmte Restnutzungsdauer abgeschrieben
Basel-Stadt	- Neubewertung VV - FV wird jährlich neu bewertet	- Keine Vorgaben
Bern	- Neubewertung VV - Nach Abschluss des Restatements werden die Aufwertungsreserven über das Eigenkapital saldiert	- Keine Neubewertung VV - Bestehendes VV wird linear über 12 Jahre abgeschrieben (mit gewissen Ausnahmemöglichkeiten) - Neubewertungsreserve FV blockiert während 5 Jahren nach der Einführung von HRM2 / nachher lineare Auflösung innerhalb von 5 Jahren (Schwankungsreserve von 10 % auf dem Finanzvermögen bzw. 5 % auf den Sachanlagen bleibt bestehen)
Fribourg	- Keine Neubewertung VV - Zuordnung FV / VV wird überprüft	- Neubewertung VV wünschenswert
Genève	- Neubewertung VV erfolgte bereits im 2008 beim Übergang auf IPSAS - Zuordnung FV / VV wird überprüft	- Noch offen
Glarus	- Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen	- Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen
Graubünden	- Neubewertung VV, mit Ausnahme der Spezialfinanzierung Strassen - Neubewertung des Finanzvermögens	- Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens
Jura	- Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten	- Noch offen
Luzern	- Restatement 1: Bilanz per 31.12.2010 inkl. Anlagen und Budget 2011 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) - Restatement 2: Bilanz per 31.12.2011 inkl. Anlagen und Ist 2011 (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung)	- Noch offen
Nidwalden	- Neubewertung VV (ohne Darlehen und Beteiligungen) - Ausweis in Konto kumulierte zusätzliche Abschreibungen - Daraus erfolgen Entnahmen, um Abschreibungsaufwand zu reduzieren	- Neubewertung VV (ohne Darlehen und Beteiligungen) - Ausweis in Konto kumulierte zusätzliche Abschreibungen - Daraus erfolgen Entnahmen, um Abschreibungsaufwand zu reduzieren
Obwalden	- Keine Neubewertung VV	- Keine Neubewertung VV
St. Gallen	- Keine Neubewertung VV - FV bereits heute zu Marktwerten	- Keine Neubewertung VV

FE Nr. 19: Übergang HRM2(Fortsetzung)

	Kanton	Gemeinden
Solothurn	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung VV - Vorgehen betr. Neubewertungs- und Aufwertungsreserve noch offen 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen - Sperrfrist der ersten 5 Jahre der Neubewertungsreserve, danach lineare Auflösung innert 5 Jahren
Thurgau	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtlich keine Neubewertung VV 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtlich keine Neubewertung VV
Uri	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Neubewertung des Finanzvermögens, der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten
Zug	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Neubewertung VV - Neubewertungen des Finanzvermögens erfolgen aufgrund des revidierten FHG seit dem Jahr 2006 	<ul style="list-style-type: none"> - Voraussichtlich keine Neubewertung VV - Neubewertungen des Finanzvermögens erfolgen aufgrund des revidierten FHG seit dem Jahr 2006
Zürich	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung VV 	<ul style="list-style-type: none"> - Neubewertung VV - Direkte Verbuchung ins Eigenkapital, keine Neubewertungs- und Aufwertungsreserve

Besondere Bestimmungen, Abweichungen HRM2 (Fortsetzung)

	Kanton	Gemeinden
Uri	- Teilweise Abschreibung von bebauten Grundstücken	- Neubewertung Liegenschaften FV mind. alle 10 Jahre - Anlagebuchhaltung fakultativ - Nettoabschreibungen auf dem Restbuchwert - Teilweise Abschreibung von bebauten Grundstücken - Gesamte Gemeindeverwaltung in Funktion 022 (keine separate Funktion 021)
Zug	- Abschreibung von Grundstücken - Keine flächendeckende Anlagenbuchhaltung - Investitionen werden bereits im Bau abgeschrieben - Neubewertung Finanzvermögen alle 10 Jahre - Reserven-Konten im Eigenkapital (298X)	- Abschreibung von Grundstücken - Anlagenbuchhaltung nicht vorgeschrieben - Investitionen werden bereits im Bau abgeschrieben - Neubewertung Finanzvermögen alle 10 Jahre - Reserven-Konten
Zürich	- IPSAS als Regelwerk Wesentliche Abweichungen - Einschränkung Konsolidierungskreis - Einlagen und Entnahmen Fond zur Vorfinanzierung von Investitionen (Verkehrsfonds)	- Separate IR für das Finanzvermögen (Konten 7 und 8) Gemeinden können in 3 Bereichen für IPSAS-Normen optieren: - Abgrenzung Steuerertrag - Konsolidierte Rechnung - Vorsorgeverpflichtungen